

Kriegswirtschaftliche Massnahmen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Exportförderung in der britischen Textilindustrie. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz und des Auslandes. — Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Schweizerisch-türkisches Zahlungsabkommen. — Ausfuhr nach Holland und Belgien. — Belgischer Kongostaat: Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Aufhebung von Zollzuschlägen. — Japan; Ausfuhr von Grègen im Jahr 1939. — Frankreich. Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat April 1940. — Baumwollproduktion und -Industrie in Griechenland. — Nylon in Großbritannien. — Aus der englischen Seiden- und Rayonweberei. — Zellstoffherzeugung in Italien. — Seidenweberei in Portugal. — Rayonproduktion der U. S. A. — Zellwolle, die große Mode in U. S. A. — U. S. A.-Baumwollindustrie zuversichtlich. — Seidenindustrie in Brasilien. — Ausbau der Textilindustrie in Australien. — Gewebeerzeugung in Japan im Jahr 1939. — Seidenzucht in Deutschland. — Wiederbelebung der italienischen Seidenzucht. Staatliche Förderung. — Fortschritte in der italienischen Kaseinwollerzeugung. — Zellwolle aus Edelschilf. — Nylon-Garne für die Strumpfwirkerei. — Kann der Dessinateur für den Warenausfall verantwortlich gemacht werden? — Vollautomatische Klima-Anlagen in der Textilindustrie. — Markt-Berichte. — Firmen-Nachrichten. — Peter Spoerry†. — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Exportförderung in der britischen Textilindustrie

Im Rahmen ihrer Bemühungen, den Textilexport nach Möglichkeit zu erhöhen, erließ die britische Regierung im Wege des Board of Trade (Handelsministeriums) am 16. April eine Verordnung, welche die Belieferung des einheimischen Detailhandels hinsichtlich Textilprodukte stark einschränkt, und zwar bei Baumwoll- und Rayonerzeugnissen auf 75 Prozent des Vorkriegskonsums, bei Leinenerzeugnissen auf nur 25 Prozent desselben. Die Verordnung trat sofort in Kraft, und bezweckt im Sinne ihres Wortlautes die „Verfügbarmachung von Rohmaterialien, Arbeitskräften und produktiver Leistungsfähigkeit“ zu Exportzwecken. Es wird vorausgesehen, daß die Durchführung dieser Maßnahmen den Wert der britischen Textilausfuhr um 15 bis 20 Millionen Pfund Sterling pro Jahr erhöhen wird. Eine weitere Verordnung vom gleichen Tage, die vom Ministerium für Bewirtschaftung herausgegeben wurde und ebenfalls sofort in Kraft trat, untersagte den Spinnereien für die Dauer eines Monats die Annahme neuer Aufträge, ausgenommen solcher für Regierungs- und Exportzwecke, oder solcher für welche eine besondere Bewilligung gegeben werden würde.

Die Verordnung des Board of Trade schränkt insbesondere den Verbrauch von Unterwäsche ein, sodann von Strümpfen und Socken, Blousen, Krägen, Tischtüchern, u. dgl., doch trafen im Hinblick auf die starke vorhandene Lagerhaltung seitens des Kleinhandels keine „Angstkäufe“ auf. Auch blieben die Preise der meisten betroffenen Artikel unverändert,

da sie fast ausnahmslos durch das Preishaltungsgesetz fixiert sind, und im Bedarfsfalle die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die noch preisfreien Artikel in Aussicht gestellt wurde.

Die Frage der Kaufrationierung von Textilerzeugnissen ist in diesem Zusammenhang ventiliert worden. Es wurde hierüber kein Entscheid gefaßt; falls sich jedoch eine Tendenz zu „Vorrats“- oder „Angstverkäufen“ bemerkbar machen sollte, dürfte man dieser Frage wieder nähere treten.

Diese Restriktionsverordnung hinsichtlich der Textilerzeugnisse ist bemerkenswerterweise die erste im Verlaufe der Kampagne, die der Board of Trade und der Export Council zur Intensivierung der Ausfuhr eingeleitet haben. Aber auch frühere Bemühungen sind nicht erfolglos geblieben, wie die Aprilausfuhrziffern beweisen. Die Ausfuhr aller Art von Textilprodukten war im April 1940 viel höher als im vorangegangenen März; hinsichtlich Baumwollprodukten war sie seit Oktober 1937 wertmäßig am höchsten, hinsichtlich Wollartikeln und anderer Textilprodukte war sie die beste seit 10 Jahren. In der Bemessung dieser Resultate muß allerdings auch auf die, durch die Kriegsverhältnisse bedingte Kosten- und Preissteigerung Rücksicht genommen werden, die jedoch nur einen kleinen Bruchteil der durch die Mengenerhöhung bedingten Exportwertsteigerung ausmacht. Die erzielte Exportvermehrung ist umso höher zu bewerten, als Skandinavien und die baltischen Staaten als Absatzgebiete nicht in Frage kommen.

E. A. (London).

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Schweizerisches Textil-Syndikat. Am 17. Mai 1940 hat in Zürich, unter starker Beteiligung insbesondere der Kreise der Baumwoll- und Wollindustrie, die Gründungsversammlung des Schweizerischen Textil-Syndikates stattgefunden. Es handelte sich dabei mehr um eine Formsache, da die Satzungen von den zuständigen Behörden schon gutgeheißen worden waren und keine Änderung mehr erfahren durften und auch die Wahlen in den Zentralvorstand und in die Untergruppen auf Vorschlägen beruhten, die ebenfalls schon die Genehmigung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements gefunden hatten. Zwei Anträge auf Ergänzung der

Mitglieder der Vorstände der Untergruppen wurden, weil aussichtslos, abgelehnt. Ebenso wurde die Aussprache nicht benützt. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden des Syndikates, Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Henggeler geleitet, der insbesondere die Notwendigkeit der genauen Einhaltung aller vom Syndikat erlassenen Vorschriften betonte.

Zahlungsverkehr mit Norwegen, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden. Nachdem der Bundesrat mit Rücksicht auf die Besetzung des Landes und der von Dänemark angeordneten Devisensperre am 26. April 1940 beschlossen hatte, daß sämtliche von der Schweiz nach Dänemark zu leistenden Zahlungen nur noch über die

Schweizerische Nationalbank erfolgen dürften, hat die Landesbehörde durch einen weiteren Beschluß vom 21. Mai 1940 die gleiche Anordnung auch in bezug auf den Zahlungsverkehr mit Norwegen, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden getroffen.

Ausland.

Süd-Afrika. Vom 1. April 1940 an kann der Gegenwert der Einfuhr von Waren nach Südafrika, die aus Ländern stammt, die nicht dem Sterlingblock angehören, nur in südafrikanischer Währung oder in der Währung des Ausfuhrlandes belastet und bezahlt werden. In Ausnahmefällen, bei denen es sich für um Südafrika wichtige Güter handelt, kann eine Ausnahme gemacht werden. Für Gesuche solcher Art ist die Vermittlung südafrikanischer Banken anzurufen.

Britisch Indien. Laut einer Mitteilung des Schweizerischen Generalkonsulates in Bombay hat Britisch Indien die Einfuhr aller Waren einer Beschränkung unterworfen. Für Waren, die schon vor dem 15. Mai 1940 fest bestellt und bis zum 27. Mai abgesandt wurden, ist die Einreichung einer Einfuhrbewilligung nicht notwendig.

Australien: Erhebung eines Kriegszolles. Laut einer Meldung des Schweizerischen Generalkonsulates in Sidney wird neben den schon bestehenden Zöllen, mit Wirkung ab 3. Mai 1940 auf alle Waren ein besonderer Kriegszoll in der Höhe von 10% des Zollbetrages erhoben. — Einer gleichen Meldung zufolge ist die Verkaufssteuer (sales tax) mit Wirkung ab 3. Mai 1940 von 6 auf 8 $\frac{1}{3}$ % erhöht worden.

HANDELSNACHRICHTEN

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Das Schiedsgericht für den Handel in roher Seide der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hatte sich mit einem Streitfall zu befassen, der sich auf die Lieferung unregelmäßigen Kreppgarnes bezog. Der Käufer (Fabrikant) hatte im August 1938 bei einer Rohseidenfirma (Verkäufer) eine Bestellung von 500 kg italienischen Krepp extra aus Grège 15/15, 3 000 Touren aufgegeben, lieferbar auf Abruf. Es handelte sich dabei um weitere Lieferungen einer vom Verkäufer früher schon bezogenen Qualität. Dies mag mit ein Grund dafür gewesen sein, weshalb der Käufer auf die in den internationalen Usanzen vorgeschriebene Prüfung der Ware durch eine Seidentrocknungs-Anstalt verzichtete. Aus diesem Abschluß wurden zunächst 300 kg in drei Lieferungen bezogen; die dritte und letzte Lieferung erfolgte Ende September 1938. Aus diesen 300 kg wurden zunächst 230 Stücke, d. h. rund 9 200 m Krepp-Satin gewoben. 150 Stücke wurden roh nach London geliefert und in England gefärbt, während 80 Stücke, die ebenfalls für die Ausfuhr bestimmt sind, noch beim Käufer lagern. Die Beanstandungen erfolgten durch die englische Kundschaft naturgemäß spät; sie beschwerte sich darüber, daß die Ware schußbandig ausgefallen sei und verweigerte zum Teil die Abnahme der Stoffe, sodaß der Fabrikant mit einem Schaden von etwa 15 000 Franken rechnet. Der Verkäufer selbst erhielt erst Ende Juni 1939 vom Käufer den Bescheid, daß der Stoff beanstandet werde. Auf das hin wurden in der Schweiz einige Stücke Rohware gefärbt, mit dem Ergebnis, daß sich auch bei dieser Ware Schußstreifen zeigten. Nachträglich wurden auch durch die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich Proben an den gefärbten und an einem Rohstück vorgenommen. Von dem verarbeiteten Kreppgarn ist nichts mehr vorhanden.

Der Käufer machte insbesondere geltend, daß die nachträglich auf einer Fadenlänge von 4,5 m durchgeführten Proben große Titerunterschiede ergeben hätten, daß dieser Fehler aber auch bei der in den Usanzen vorgeschriebenen Probenlänge von 450 m nicht zutage getreten wäre und es sich also hier um einen „verborgenen Fehler“ handle. Der Verkäufer wiederum erklärte, daß, wenn eine gewisse Unregelmäßigkeit des Titers als Ursache der Schußstreifen gedeutet werden sollte, der Fehler sich auch bei dem unverarbeiteten Kreppgarn hätte feststellen lassen. Es könne also nicht von einem verborgenen Fehler gesprochen werden und die Beanstandung des Käufers sei überdies, laut den Vorschriften der Usanzen, zu spät erfolgt.

Die dem Schiedsgericht von den Parteien unterbreitete Frage beschränkte sich darauf festzustellen, ob, und allenfalls in welchem Umfange der Verkäufer des Kreppgarnes für den Schaden verantwortlich gemacht werden könne.

In seinem Urteil rügte das Schiedsgericht in erster Linie die Unterlassung der in den Usanzen vorgeschriebenen Untersuchung der Ware durch eine Seidentrocknungs-Anstalt. Dieser Mangel allein würde eine Abweisung der Klage des Käufers rechtfertigen. Es erklärte alsdann, daß die Titerunterschiede sich bei einer Prüfung hätten feststellen lassen und infolgedessen nicht von einem verborgenen Fehler gesprochen werden könne. Eine solche Prüfung wäre im vorliegenden Fall umso notwendiger gewesen, als die Gleichmäßigkeit des Garnes bei Krepp-Satin eine ausschlaggebende Rolle spiele.

Endlich sei die Beschwerde des Käufers zu spät erfolgt, da die Usanzen, auch bei Geltendmachung verborgener Fehler eine Reklamationsfrist von 3 bzw. höchstens 4 Monaten zulassen. Aus diesen Erwägungen heraus, wurde die Forderung des Fabrikanten nach Ersatz des von ihm gemeldeten Schadens abgewiesen. Was im übrigen die allfällige Bemessung des dem Fabrikanten erwachsenen Schadens anbetrifft, so wäre dessen Feststellung auf Grund von nur zwei Stücken ohnedies nicht möglich; die Schußstreifen auf diesen beiden Stücken seien jedenfalls nicht als solcher Art zu betrachten, daß sie eine Rückweisung der Ware rechtfertigen würden.

Aus den Erwägungen des Schiedsgerichtes sei noch hervorgehoben, daß der nachträgliche Versuch, durch Vornahme von Titerproben auf kurzen Strecken von 4,5 m den Beweis zu erbringen, daß die Streifenbildung im Stoff auf die großen Ungleichheiten des Titers zurückzuführen sei, und daß diese Ungleichmäßigkeit auch durch die normale usanzengemäße Untersuchung auf einer Länge von 450 m nicht zum Vorschein gekommen wäre, nicht als schlüssig betrachtet werden dürfe. Es müsse mit Rücksicht auf die Eigenschaften der Seide, auf der in den Usanzen vorgeschriebenen Probenlänge von 450 m bestanden werden. Diese Proben seien ausreichend, um die Eigenschaften einer Seide, die durchschnittlichen Ansprüche genügen muß, zu bestimmen. Kämen, wie im vorliegenden Fall, höhere Ansprüche in Frage, so sei es Sache des Käufers, allfällig weitergehende Prüfungen, sei es in Form von Proben auf kurzen Strecken, sei es durch Verwendung des Seriplans vorzunehmen. In Zweifelsfällen empfehle es sich endlich ein Probestück zu weben und auszurüsten. Der Entscheid darüber, ob die vom Verkäufer angebotene Ware für eine bestimmte Stoffart genüge, sei allein Sache des Fabrikanten.

Schweizerisch-türkisches Zahlungsabkommen. Am 1. Juni 1940 hat zwischen der Schweiz und der Türkei eine neue Regelung des Zahlungsverkehrs Platz gegriffen und zwar ausschließlich auf Grund privater Kompensationen. Sämtliche Zahlungen zugunsten der Gläubiger in beiden Ländern sind, sei es auf der Schweizerischen Nationalbank in Schweizerfranken, oder auf der Zentralbank der türkischen Republik in türkischen Pfund zu leisten. Von den eingehenden Schweizerfranken werden 85% dem Kompensationsverkehr vorbehalten. Die auf Grund des vorhergehenden Abkommens vom 31. Mai 1938 noch hängenden Kompensationsgeschäfte werden bis 1. Juni 1940 liquidiert.

Ausfuhr nach Holland und Belgien. Die Besetzung Hollands durch die deutsche Wehrmacht und die noch andauernden Kämpfe in Belgien berauben die schweizerische Seiden- und Rayonweberei weiterer Absatzgebiete, deren Einfuhr zwar wohl kontingentiert war, bei denen sich aber der Zahlungsverkehr ohne Schwierigkeiten vollzog. Es handelt sich bei beiden Ländern um für die schweizerische Industrie ansehnliche Käufer, stellte sich doch die Ausfuhr schweizerischer Seiden- und Rayongewebe nach Holland im Jahre 1939 auf 750 000 und diejenige nach Belgien auf 674 000 Franken. Dabei war das Geschäft, insbesondere mit Holland, in Entwicklung begriffen. Ein Ersatz für diesen Ausfall ist, wenigstens in Europa, nicht aufzutreiben. Unter solchen Umständen und,